

Protokoll:	Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	400
		TOP:	6
	Verhandlung	Drucksache:	676/2018
		GZ:	StU
Sitzungstermin:	24.10.2018		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	EBM Föll		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Herr Häbe / pö		
Betreff:	Sanierung Vaihingen 3 -Dürtlewang-, Soziale Stadt - Investitionen im Quartier, Erweiterung des Sanierungsgebiets Satzung über die förmliche Festlegung nach den §§ 142 und 171 e BauGB		

Vorgang: Ausschuss für Umwelt und Technik vom 16.10.2018, nicht öffentlich, Nr. 458
Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Umwelt und Technik vom 23.10.2018, öffentlich, Nr. 470
Ergebnis: einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau und Umwelt vom 30.08.2018, GRDRs 676/2018, mit folgendem

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 171 e Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erweiterung des Sanierungsgebiets Vaihingen 3 -Dürtlewang- beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtbezirk Vaihingen wird das bestehende Sanierungsgebiet "Soziale Stadt Dürrlawang" um folgende Bereiche erweitert:

- den Verkehrsknoten Osterbronnstraße / Dürrlawangstraße im Westen
- das Quartier südlich der Schopenhauerstraße bis einschließlich des Lunawegs im Süden
- die Flurstücke: 1642/1 Galileistraße 36, 1618/1 Galileistraße 30, 1620/1 bis 1620/5 Uranusweg 11/1 bis 11/5, 1621/1 bis 1621/5 Uranusweg 11/6 bis 11/10, 1622/1 bis 1622/4 Uranusweg 11/11 bis 11/14, 1616 Wegaweg, 1617 Wegaweg, 1617/1 Galileistraße 28 im Norden.

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 27.07.2018. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Durchführungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB soll die Sanierung innerhalb einer Frist von 15 Jahren und somit bis 30.09.2030 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart verlängert werden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

EBM Föll stellt fest:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Beschlussantrag ohne Aussprache einstimmig zu.

Zur Beurkundung

Häbe / pö

Verteiler:

- I. Referat StU
zur Weiterbehandlung
Amt für Umweltschutz
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (5)
Baurechtsamt (2)
weg. GR

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. OB/82
 3. S/OB
 4. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
Amt für Liegenschaften und Wohnen (2)
 5. BezA Vaihingen
 6. Rechnungsprüfungsamt
 7. L/OB-K
 8. Hauptaktei

- III.
 1. CDU-Fraktion
 2. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft SÖS-LINKE-PluS (2)
 5. Fraktion Freie Wähler
 6. Gruppierung FDP
 7. Gruppierung BZS23
 8. Die STAdTISTEN
 9. AfD
 10. LKR